

Wegleitung zum Formular "Mehrfachmeldungen Beschäftigte an Landesverwaltung und AHV"

1. Wer muss das Formular ausfüllen?

Alle in Liechtenstein ansässigen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden, inklusive die Arbeitgeber von Hauspersonal und Hauspflegepersonal, sind verpflichtet, die Ein- und Austritte der Beschäftigten an die Liechtensteinische Landesverwaltung zu melden. Die Daten werden an die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, an das Ausländer- und Passamt und an das Amt für Statistik weitergeleitet. Die Daten werden auch von anderen Amtsstellen der Liechtensteinischen Landesverwaltung genutzt.

2. Wann ist eine Mutationsmeldung zu erstatten?

Sobald eine Person in den Betrieb eintritt oder diesen verlässt, ist dies **spätestens 10 Tage nach Monatsende** der Liechtensteinischen Landesverwaltung zu melden. Gibt es im betreffenden Monat keine Personalmutation, so ist auch keine Meldung zu erstatten.

3. Meldeformulare

Mit dem Formular "Mehrfachmeldungen Beschäftigte an Landesverwaltung und AHV" wird das vom Lohnbuchhaltungsprogramm erstellte CSV-File für die Liechtensteinischen Beschäftigtenmeldungen hochgeladen und der Liechtensteinischen Landesverwaltung übermittelt. Die an die Liechtensteinische Landesverwaltung übermittelten Beschäftigungsmeldungen ergehen zur Bearbeitung an die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, an das Ausländer- und Passamt und an das Amt für Statistik. Das entsprechende Online-Formular finden Sie unter www.bm.llv.li.

4. Welcher Personenkreis muss gemeldet werden?

➔ Es sind alle Beschäftigten, die einen Lohn erhalten, zu melden.

Als Beschäftigte gelten auch **Inhaber/innen**, Pächter/innen, Direktor/innen, Pfarrer/innen, Gärtner/innen, Hauspersonal, Hauspflegepersonal, Selbstständigerwerbende, Angestellte oder Arbeiter/innen, Lernende (Lehrlinge), Aushilfen, im Aussendienst tätige Personen (z.B. Monteur/innen, Chauffeur/innen, Vertreter/innen) sowie Volontäre, Praktikanten und mitarbeitende Familienmitglieder.

Bitte beachten Sie:

➔ Grenzgänger aus dem Ausland sowie Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylbewerber etc. sind auch zu melden.

5. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Meldepflicht bilden das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, das Ausländergesetz, LGBl. 2008 Nr. 311, das Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 348, und das Statistikgesetz, LGBl. 2008 Nr. 271.

6. Wichtige Hinweise

Diese Meldung ersetzt jedoch nicht

- die Einholung einer entsprechenden ausländerrechtlichen Bewilligung beim Ausländer- und Passamt;
- die Anmeldung und Abmeldung an die Familienausgleichskasse (FAK).

7. Hinweis für das Hochladen der CSV-Datei

Mit dem Befehl "Beilage hinzufügen" wählen Sie das vom Lohnbuchhaltungsprogramm erstellte CSV-File aus und laden es mit dem Befehl "Laden" hoch. Danach E-Mailadresse angeben und auf "Weiter >" klicken.

Upload

Upload * keine Datei ausgewählt Beilage hinzufügen

Bitte Ihre Email Adresse eintragen, um eine Empfangsbestätigung seitens der Liechtensteinischen Landesverwaltung nach erfolgtem Versand zu erhalten.

Benachrichtigung E-Mail *

Navigieren Weiter > Abbrechen

Antragsdaten Laden Zwischenspeichern

AFS - AS_BM_MM Seite 1 von 5

Vaduz, im Januar 2019